

Produktinformationsblatt zur Gothaer Heim&Haus

Vorbemerkung

Mit dem Produktinformationsblatt erhalten Sie einen **kurzen Überblick** über die Gothaer Heim&Haus.
Bitte beachten Sie: Diese Informationen sind **nicht abschließend**.

Weitere wichtige Informationen entnehmen Sie den nachfolgenden Unterlagen

- Antrag zur Gothaer Heim&Haus
- Allgemeine Kundeninformationen
- Versicherungsbedingungen für die Gothaer Heim&Haus (GHH 2008 – Stand 07.2010).

Art der Versicherung / Versicherte Risiken / Risikoausschlüsse

Bei diesem Versicherungsvertrag handelt es sich um unsere **Heim&Haus-Versicherung**. Diese bietet Ihnen eine umfassende Absicherung gegen die finanziellen Folgen von Schäden an Ihrem selbst genutzten Einfamilienhaus und dem dazugehörigen Hausrat, Schutz vor Haftpflichtansprüchen sowie die Deckung von privaten Rechtsschutzinteressen in einem einzigen Versicherungsvertrag.

Wir versichern Ihr Einfamilienhaus und Ihren Hausrat gegen Schäden durch Brand, Blitz, Einbruchdiebstahl, Raub und Vandalismus, Leitungswasser, Rohrbruch, Sturm, Hagel, mutwillige Beschädigung und Glasbruch. Die Versicherung gegen Überschwemmung inklusive Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck und Lawinen kann besonders vereinbart werden.

Weitere Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte den §§ 27 bis 37 der Heim&Haus-Versicherungsbedingungen. Ferner schützt diese Versicherung Sie vor Schadenersatzansprüchen, die gegen Sie erhoben werden. Wir prüfen in einem solchen Fall zunächst, ob und in welcher Höhe für Sie eine Verpflichtung zum Schadenersatz gegenüber Dritten besteht. Wenn ja, erfolgt die Wiedergutmachung des Schadens in Geld, wenn nein, wehren wir unberechtigt an Sie gestellte Schadenersatzforderungen ab. Kommt es darüber zum Rechtsstreit, führen wir für Sie den Prozess und tragen die Kosten.

Weitere Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte den §§ 38 bis 41 der Heim&Haus-Versicherungsbedingungen. Schließlich sorgen wir dafür, dass Sie auch in sonstigen Fällen Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen können und tragen die erforderlichen Kosten. Leistungsansprüche aus Rechtsschutz sind gegenüber der ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG geltend zu machen.

Weitere Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte den §§ 42 bis 49 der Heim&Haus-Versicherungsbedingungen. Ihr Wohngebäude und Ihren Hausrat versichern wir zum Neubauwert beziehungsweise Neuwert ohne Summenbegrenzung. Die Deckungssummen für den Haftpflicht- und Rechtsschutzbereich sind im Versicherungsschein dokumentiert.

Versichert sind Sie als Versicherungsnehmer, Ihr Ehegatte, Ihr eingetragener Lebenspartner oder Ihr Lebensgefährte, sofern dieser an Ihrem Wohnsitz gemeldet ist und Ihre unverheirateten Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), sofern diese sich in beruflicher Erstausbildung befinden. Im Haftpflichtbereich besteht darüber hinaus Versicherungsschutz für die in § 1 Ziffer 3 GHH genannten Personen.

Risikoausschlüsse

Risikoausschlüsse/-begrenzungen sind ebenfalls in den jeweiligen Abschnitten der GHH genannt. Hierzu einige Beispiele, für die **kein Versicherungsschutz** gewährt wird:

- Kraftfahrzeuge aller Art
- Haftpflichtansprüche in Zusammenhang mit Ihrer beruflichen Tätigkeit
- Rechtsschutzfälle in Zusammenhang mit Ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit
- Rechtsschutzfälle in Zusammenhang mit der Planung, Finanzierung oder Errichtung von Gebäuden

Einzelheiten zu den Ausschlüssen finden Sie in den §§ 32, 41 und 43 GHH.

Beitrag, Fälligkeit und Zahlungszeitraum

• Ihr zu zahlender Gesamt-Jahresbeitrag*		, EUR
• Ihr zu zahlender Gesamt-Beitrag* bei	Zahlweise	, EUR
• Erstmals zum Versicherungsbeginn		. .
• Vertragsablauf		. .

* enthält die gesetzliche Versicherungssteuer sowie alle Zuschläge und Nachlässe

Die jeweiligen **Fälligkeiten** und den **Zahlungszeitraum** entnehmen Sie Ihrem Antrag. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie den §§ 3 bis 6 GHH.

Beitragszahlung und Rechtsfolgen bei ver- späteten oder unter- bliebenen Zahlungen

Ihre Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrages **gilt als rechtzeitig**, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins erfolgt. Zahlungen von Folgebeiträgen gelten als rechtzeitig, wenn sie jeweils zu den im Versicherungsschein genannten Fälligkeiten geleistet werden.

Sofern Sie uns eine **Einzugsermächtigung** (Lastschriftverfahren) erteilen, gilt Ihre Zahlung jeweils als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum angegebenen Fälligkeitstag von uns eingezogen werden kann und Sie der berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Nicht rechtzeitige Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrages oder eines Folgebeitrages kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie den §§ 3 bis 6 GHH.

Leistungsausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht zum Beispiel bei Schäden durch

- vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles
- Haftpflichtansprüche, die durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs verursacht werden (hierfür gibt es die Kfz-Haftpflichtversicherung)
- Schäden durch einfachen Diebstahl (d.h. es liegt weder ein Einbruch noch ein Raub vor)
- Elementargefahren; dies sind Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch; diese Gefahren können über eine ergänzend abzuschließende Vereinbarung versichert werden.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie den §§ 32, 41 und 43 GHH.

Pflichten

(Obliegenheiten)

Bei Abschluss des Versicherungsvertrages, während der Vertragslaufzeit und bei Eintritt des Versicherungsfalles sind bestimmte Pflichten zu erfüllen.

Fahrlässige, grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen können uns, je nachdem berechtigten, vom Vertrag zurückzutreten, den Vertrag zu kündigen, die Leistungen zu kürzen bzw. ganz zu versagen oder die Vertragsbestimmungen bzw. den Beitrag anzupassen.

Einige Beispiele nennen wir Ihnen in diesem Produktinformationsblatt. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie den §§ 10, 11, 13 und 14 GHH.

• bei Vertragsabschluss

Bei Abschluss des Versicherungsvertrages erfragen wir schriftlich oder in Textform **Gefahrenumstände**, die für uns erheblich sind. Unsere Fragen sind wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.

Achten Sie bitte insbesondere auf die korrekte Angabe der Wohnfläche Ihres Hauses in qm gemäß der Definition auf der Rückseite des Antrags, da diese Voraussetzung für die Ermittlung des Beitrags ist. Nur so ist gewährleistet, dass Sie ausreichend versichert sind und eine Unterversicherung nicht entstehen kann.

Eine Heim&Haus-Versicherung kann nur für selbst genutzte Einfamilienhäuser mit einer Wohnfläche von max. 250 qm abgeschlossen werden.

• während der Vertragslaufzeit

Während der Vertragslaufzeit bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte informieren Sie uns über alle Neu-, Um- und Ausbauten, einen Wohnungswechsel oder die Veräußerung Ihres Hauses.
- Wenn Sie umziehen, geben Sie uns bitte spätestens bei Umzugsbeginn schriftlich Ihre neue Anschrift und die neue Wohnungsgröße in Quadratmetern bekannt. Darüber hinaus informieren Sie uns bitte unverzüglich schriftlich, wenn weitere Änderungen gegenüber Ihrer bisherigen Wohnung eingetreten sind; dies gilt insbesondere, wenn sich etwas geändert hat, wonach wir im Antrag gefragt haben.
- Wenn das versicherte Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird, Ihr Haus länger als 60 Tage ununterbrochen unbewohnt bleibt oder in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen wird, teilen Sie uns dies bitte mit.
- Beachten und befolgen Sie alle gesetzlichen, behördlichen und mit uns vereinbarten Sicherheitsvorschriften.
- In der kalten Jahreszeit müssen Sie die Wohnung ausreichend beheizen oder wasserführende Anlagen und Einrichtungen, die nicht ausreichender Wärme ausgesetzt sind, entleeren und entleert halten.
- Von wertvollen Einzelstücken sollten Sie die Rechnungen aufbewahren und Farbfotos anfertigen.
- Fahrräder müssen beim Abstellen stets durch ein Schloss gegen Wegnahme gesichert werden. Außerdem sollten Sie Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer aufbewahren.
- Bitte informieren Sie uns auch über das Hinzutreten eines neuen Risikos in der Haftpflichtversicherung.

• bei Eintritt des Versicherungsfalles

Bei Eintritt des Versicherungsfalles sind **insbesondere Sie** oder ein anspruchsberechtigter Dritter verpflichtet, uns den **Eintritt des Versicherungsfalles**, nachdem Sie bzw. der Dritte vom Versicherungsfall Kenntnis erlangt haben, **unverzüglich anzuzeigen**, uns alle zur Prüfung des Schaden- / Leistungsfalls notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu überlassen.

Beispiele für weitere Pflichten:

- Rufen Sie im Brandfall sofort die Feuerwehr.
- Benachrichtigen Sie bei Schäden durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Abhandenkommen von versicherten Sachen oder mutwilliger Beschädigung die Polizei und legen Sie ihr eine Liste der abhanden gekommenen Sachen vor. Bei Fahrraddiebstahl teilen Sie der Polizei bitte auch den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer des Fahrrads mit.
- Schließen Sie bei Leitungswasserschäden den Haupthahn.
- Versuchen Sie den Schaden gering zu halten, ohne Ihre eigene Sicherheit zu gefährden.
- Erheben Sie sofort gegen einen gegen Sie beantragten gerichtlichen Mahnbescheid Widerspruch. Informieren Sie uns umgehend von einer gegen Sie erhobenen Klage und reichen Sie uns alle gerichtlich zugehenden Schriftstücke schnellstens ein.
- Zeigen Sie uns auch sofort an, wenn gegen Sie ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet wird.

Übrigens: Ihre erste **Schadenmeldung** können Sie **schnell und einfach** telefonisch vornehmen.

Über das **Gothaer Schaden-Service-Telefon 030 5508-81508** sind wir für Sie 7 Tage die Woche und 24 Stunden täglich erreichbar.

In einem Rechtsschutzfall sollten Sie Folgendes beachten:

Rufen Sie uns an. Wir bieten Ihnen folgenden Service:

- Telefonische Schadenaufnahme: 0221 8277-500
- Erste Orientierung im Rechtsschutzfall
- Unverbindliche Anwaltsempfehlung

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der **Versicherungsschutz beginnt** mit Einlösung des Versicherungsscheines durch Zahlung des Beitrags, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt.

Beachten Sie hierzu auch den Abschnitt „Beitragszahlung und Rechtsfolgen bei verspäteten oder unterbliebenen Zahlungen“.

Der **Versicherungsschutz endet** durch Kündigung oder Risikofortfall oder in weiteren vertraglich oder gesetzlich genannten Fällen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie den §§ 1 und 7 GHH.

Hinweise zur Beendigung des Vertrags

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen bereits zum Ende des dritten Jahres kündigen. Beachten Sie auch hier, dass uns Ihre Kündigung hierbei drei Monate vor Ablauf der ersten drei Jahre Ihrer Vertragslaufzeit oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen muss.

Ferner stehen Ihnen weitere Kündigungsrechte zu. Hierzu gehört das Recht, dass Sie oder wir den Vertrag auch vorzeitig kündigen können, wenn wir eine Leistung erbracht haben.

Daneben haben Sie ein Kündigungsrecht in bestimmten Fällen von Beitragsanpassungen.

Die Gothaer Heim&Haus ist keine Bündelung von einzelnen Produkten, sondern eine umfassende Versicherung.

Es ist daher nicht möglich, einzelne Teile wie z. B. nur den Rechtsschutz zu kündigen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie den §§ 7, 8, 9, 11 und 21 GHH.

Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen

Der Versicherungsschutz von anderweitig bereits bestehenden Versicherungen für die Risiken, die durch die Gothaer Heim&Haus abgedeckt werden, geht bis zu deren Ablauf dem Heim&Haus-Versicherungsschutz vor.

Bitte melden Sie daher insbesondere jeden Schaden in diesem Bereich auch der Versicherungsgesellschaft, bei der der andere Vertrag besteht, da durch die Gothaer Heim&Haus zunächst nur Versicherungsschutz für den über den Versicherungsschutz der anderweitig bestehenden Versicherungen hinausgehenden Teil (Differenzdeckung) besteht. Die von Ihnen für diese Versicherungen zu zahlenden Beiträge werden nach einem bestimmten Verfahren auf die Beitragspflicht Ihrer Gothaer Heim&Haus angerechnet.